



Herr Bert macht sich selbstständig!

Handwerkerpflichtversicherung des
selbstständigen Handwerkers in der gesetzlichen
Rentenversicherung (GRV)

Worüber sprechen wir heute?

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



Agenda

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?

Selbstständig tätige Handwerker sind in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel dann versicherungspflichtig, wenn sie:

in die **Handwerksrolle** eingetragen sind
(als zulassungspflichtiges Handwerk nach
Anlage A der Handwerksordnung)

und diese selbstständige Tätigkeit
tatsächlich auch ausüben



1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?

Gewerbe der Handwerksordnung, Anlage A

Anlage A der Handwerksordnung (HWO) gibt Auskunft darüber, welche Gewerbe als zulassungspflichtiges Handwerk anerkannt sind. Sie umfasst zurzeit 53 Gewerbe.

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetze und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditor, Fleischer, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopäadieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Behälter- und Apparatebauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer

**über
568.000
Betriebe**



2. Welche Unternehmensformen unterliegen der Versicherungspflicht?

Versicherungspflichtig sind:

bei Einzelunternehmen

alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die in ihrer Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen

bei Personengesellschaften

Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen Personengesellschaft (z.B. GbR, KG, OHG), die in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, das heißt, die über die erforderliche Qualifikation – in der Regel Meisterprüfung – verfügen. Ob sie persönlich haftend oder als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt sind, spielt keine Rolle.

2. Welche Unternehmensformen unterliegen der Versicherungspflicht?

Nicht versicherungspflichtig sind:

bei Einzelunternehmen

Inhaber eines Handwerksbetriebes, die in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, jedoch einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter beschäftigen.



2. Welche Unternehmensformen unterliegen der Versicherungspflicht?

Nicht versicherungspflichtig sind:

bei Kapitalgesellschaften

Gesellschafter, z.B. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer Unternehmergeellschaft (als Variante der GmbH), oder einer Aktiengesellschaft (AG).

Diese sind auch dann nicht rentenversicherungspflichtig, wenn sie persönlich über die erforderliche Qualifikation (z.B. Meisterprüfung) zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügen.

Hinweis:

Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind nicht in der Handwerkerrentenversicherung pflichtversichert. Sie können allerdings regulär sozialversicherungspflichtig als GmbH-Gesellschafter-**Geschäftsführer** werden, wenn sie **keinen** maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH haben.

2. Welche Unternehmensformen unterliegen der Versicherungspflicht?

Nicht versicherungspflichtig sind:

Sonstige:

- Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes

Ein handwerklicher Nebenbetrieb gem. Handwerksordnung (HwO) ist nicht gleichzusetzen mit einem handwerklichen Betrieb in „Nebentätigkeit“. Ein handwerklicher Nebenbetrieb setzt die wirtschaftlich-technische Verbundenheit mit einem Hauptbetrieb voraus.

- Geringfügig Selbstständige Arbeitseinkommen übersteigt monatlich regelmäßig nicht 450 Euro

- Inhaber, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, oder Beamtenpension beziehen
- Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Nachlasskonkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Witwen, Witwer und Erben, die nach dem Tode des Handwerkers den Handwerksbetrieb fortführen (sofern diese nicht die Voraussetzungen für den Eintrag in die Handwerksrolle erfüllen)

2. Welche Unternehmensformen unterliegen der Versicherungspflicht?

Anlage

Anlage B1 (zulassungsfreies Handwerk)

Für Inhaber von Handwerksbetrieben, die ab dem 01.01.2004 in die Anlage B1 der HwO eingetragen werden, besteht keine Handwerkerpflichtversicherung.

Ausnahme: Wer bereits im Rahmen der Anlage A zum 31.12.2003 der Versicherungspflicht unterlag und dessen Handwerk durch die Novellierung der Handwerksordnung per 01.01.2004 in die Anlage B1 überführt worden ist, unterliegt weiterhin der Handwerkerpflichtversicherung (Erhalt des „Status quo“).

Anlage B2

(handwerksähnliches Gewerbe)

Keine Handwerkerpflichtversicherung



Agenda

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von **drei Kalenderjahren** nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen.

Der halbe Regelbeitrag beträgt 2020

296,21€ monatlich West

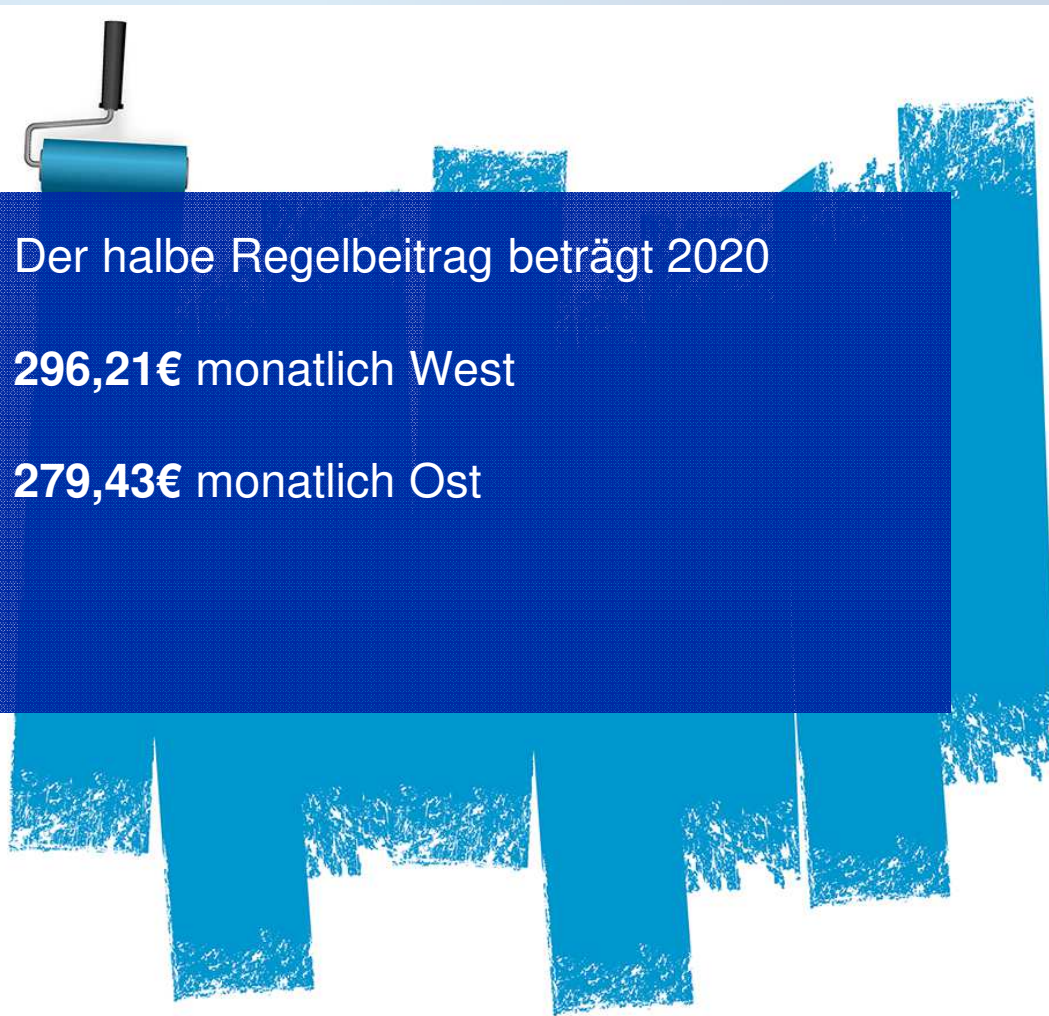
279,43€ monatlich Ost



2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von **drei Kalenderjahren** nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit können die Handwerker grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen.

A decorative graphic featuring a paint roller with a black handle and a blue roller, positioned at the top. Below it are several thick, horizontal and vertical brush strokes in various shades of blue and teal, creating an abstract, painterly background for the text.

Der halbe Regelbeitrag beträgt 2020

296,21€ monatlich West

279,43€ monatlich Ost

2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?

Regelbeitrag

Nach Ablauf von **drei Kalenderjahren** zahlen die Handwerker anstelle des halben Regelbeitrags den vollen Regelbeitrag. Dieser beträgt 2020

592,41€ monatlich West

559,86€ monatlich Ost.

Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen.

2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?

Einkommensgerechter Beitrag

Selbstständig tätige Handwerker können alternativ auch niedrigere oder höhere Beiträge zahlen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen nachweisen. Arbeitseinkommen ist dabei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte **Gewinn** aus der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Der Beitragssatz liegt 2020 bei **18,6 %**.

Der Beitrag für Selbstständige, die 2020 mehr oder weniger als 3.185 € (West) oder 3.010 € (Ost) im Monat an Arbeitseinkommen nachweisen, liegt entsprechend über oder unterhalb des Regelbeitrags.

Agenda

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. **Wie lange dauert die Versicherungspflicht?**
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?



216 Monate

Agenda

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. **Welche Beiträge werden angerechnet?**
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



4. Welche Beiträge werden angerechnet?

Selbstständig tätige Handwerker können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn sie mindestens 18 Jahre (216 Kalendermonate) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Auf die 18 Jahre sind sämtliche für den Handwerker anrechenbare **Pflichtbeitragszeiten** auch außerhalb der Handwerkertätigkeit anzurechnen (z. B. **Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, Nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Wehrdienstleistungen, etc.**).

Über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, bei späterer Antragstellung vom Eingang des Antrags beim Träger der Rentenversicherung an.

Agenda

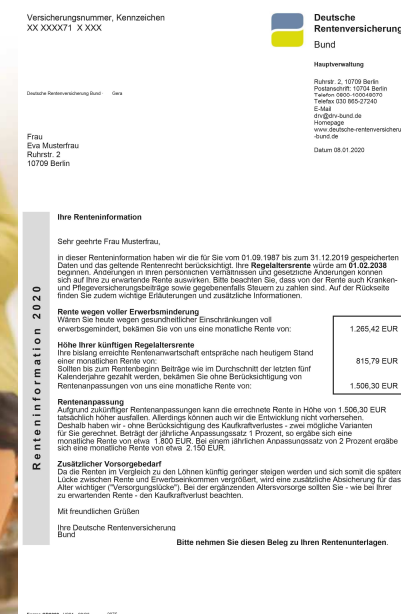
1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. **Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?**
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

Die Höhe der Anwartschaft auf Altersrenten hängt vom individuellen Verlauf der **anrechenbaren Pflichtbeitragszeiten** auch außerhalb der Handwerkertätigkeit (z. B. Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, Wehrdienstleistungen, etc.) ab und kann der Renteninformation entnommen werden.

Im **optimalen Fall** (Zahlung des Regelbeitrags über 18 Jahre) ergibt sich folgende überschlägige Berechnung:



Versicherungsnummer, Kennzeichen
XX XXXX71 X.XXX

Deutsche Rentenversicherung Bund

Hauptverwaltung
Ruhstr. 2, 10709 Berlin
Postfach 10 15 50, 10740 Berlin
Telefon (030) 4044470
Telefax (030) 9557240
E-Mail: drg@rvg-bund.de
Homepage: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
Datum: 08.01.2020

Personeninformation
Frau
Eva Musterfrau
Ruhstr. 2
10709 Berlin

Ihre Renteninformation
Sehr geehrte Frau Musterfrau,
in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.1987 bis zum 31.12.2019 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.02.2038** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung
Wenn Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekommen Sie von uns eine monatliche Rente von:

1.265,42 EUR

Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente
Ihre bislang erreichte Rentenveranschlagt entspricht nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von:
Sollten Sie zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekommen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:

815,79 EUR
1.506,30 EUR

Rentanpassung
Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.506,30 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersagen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Bei der jährlichen Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.800 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 2.150 EUR.

Zusätzlicher Vorsorgebedarf
Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Einkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

Form: CDR00 - 1/2017 - 1/2017 - 2/2017

5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

Im **optimalen Fall** (Zahlung des Regelbeitrags über 18 Jahre) ergibt sich folgende überschlägige Berechnung:

Erworbene Entgeltpunkte für 18 Jahre Zahlung Regelbeitrag: 18 EP

Aktueller RW West: 34,19 €

Aktueller RW Ost: 33,23 €

Erworbene Altersrentenanwartschaft

West: $34,19 \text{ €} \times 18 \text{ EP} = 615,42 \text{ €}$

Ost: $33,23 \times 18 \text{ EP} = 598,14 \text{ €}$

5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

Die Höhe der Rentenanwartschaften für die vorzeitigen Renten(Erwerbsminderung und Hinterbliebenen) hängt von weiteren Faktoren (u.a. Zurechnungszeiten) ab. Auch diese können teilweise der Renteninformation entnommen werden.

information 2020

Ihre Renteninformation

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.1987 bis zum 31.12.2019 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre **Regelaltersrente** würde am **01.02.2038** beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.

Rente wegen voller Erwerbsminderung Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von: Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von: Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von: Rentanpassung	1.265,42 EUR 815,79 EUR 1.506,30 EUR
---	---

Agenda

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und
Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten

1. Keine weitere Beitragszahlung
2. Zahlung freiwilliger Beitrag
3. Zahlung des freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)



6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten

1. Keine weitere Beitragszahlung

2. Zahlung freiwilliger Beitrag

3. Zahlung des freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)



5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

1. Keine weitere Beitragszahlung

Anwartschaft auf **Altersrente** wird grundsätzlich „eingefroren“ in Form der bis dahin erreichten Entgeltpunkte(EP)

Achtung:

Grundsätzlich keine Möglichkeit der Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten für langjährig(35 Jahre) und besonders langjährig(45 Jahre) Versicherter

5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

1. Keine weitere Beitragszahlung

Anspruch auf **Erwerbsminderungsrente** läuft grundsätzlich aus, da Anspruchsvoraussetzung in Zukunft nicht mehr gegeben sind (z.B. 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 60 Monaten)

Hinterbliebenenrenten bleiben grundsätzlich erhalten und auch Leistungen auf Reha bleiben grundsätzlich bestehen (5 Jahre oder 15 Jahre Wartezeit)

6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten

1. Keine weitere Beitragszahlung
2. **Zahlung freiwilliger Beitrag**
3. Zahlung des freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)



5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

2. Zahlung freiwilliger Beitrag

Derzeit können freiwillige Beiträge in Höhe von 83,70 € bis 1.283,40 € monatlich gezahlt werden. Die Höhe ist jederzeit abänderbar. Die Beiträge erhöhen die Anwartschaft auf **Altersrente** entsprechend und werden auch für die Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten (AR für langjährig und besonders langjährig Versicherte) berücksichtigt.

Bei Zahlung des freiwilligen Mindestbeitrages (83,70 €/mtl.) für die Dauer von einem Jahr, ergibt sich z.Z. eine Rentensteigerung von **4,59 €**.

5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

2. Zahlung freiwilliger Beitrag

Der Anspruch auf **Erwerbsminderungsrente** läuft grundsätzlich aus, da Anspruchsvoraussetzung in Zukunft nicht mehr gegeben sind (z.B. 36 Monate **Pflichtbeiträge** in den letzten 60 Monaten)

Hinterbliebenenrenten bleiben grundsätzlich erhalten und auch Leistungen auf Reha bleiben grundsätzlich bestehen (5 Jahre oder 15 Jahre Wartezeit)

6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten

1. Keine weitere Beitragszahlung
2. Zahlung freiwilliger Beitrag
3. **Zahlung des freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)**



5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

3. Zahlung freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)

Regelbeitrag

592,41 € monatlich West

559,86 € monatlich Ost.

Handwerker, die den Regelbeitrag zahlen, brauchen ihr tatsächliches Arbeitseinkommen nicht nachzuweisen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen einkommensgerechten Beitrag zu zahlen.

5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

3. Zahlung freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)

Der Anspruch auf **Erwerbsminderungsrente** bleibt grundsätzlich erhalten.

Hinterbliebenenrenten bleiben erhalten und auch Leistungen auf Reha bleiben grundsätzlich bestehen (5 Jahre oder 15 Jahre Wartezeit)

Weiterhin „Riesterfähigkeit“.

5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?

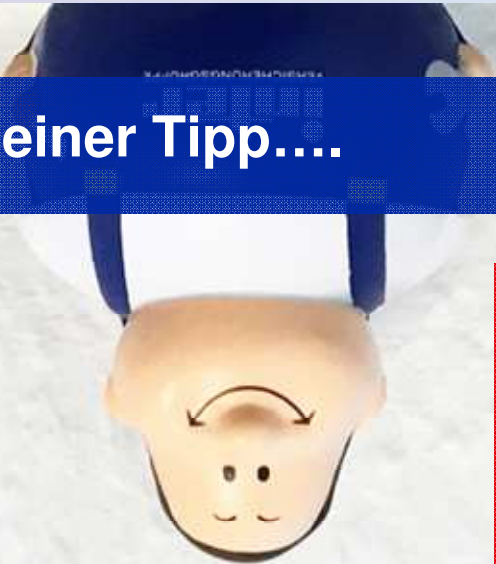
3. Zahlung freiwilligen Pflichtbeitrages (Versicherungspflicht auf Antrag)

Achtung:

Hat sich der Selbstständige einmal für die Antragspflichtversicherung entschieden, kann er diese bis zur Aufgabe seiner selbstständigen Tätigkeit nicht kündigen!

6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten

1. Ein kleiner Tipp....



**Ein möglicher versicherungspflichtiger
Minijob erhält den EMR-Anspruch und die
„Riesterfähigkeit“**

Agenda

1. Wer unterliegt der Versicherungspflicht?
2. Wie hoch ist der zu zahlende Beitrag?
3. Wie lange dauert die Versicherungspflicht?
4. Welche Beiträge werden angerechnet?
5. Höhe der Anwartschaft nach der Pflichtversicherungszeit?
6. Möglichkeiten der Weiterversicherung in der GRV und Auswirkung auf die unterschiedlichen Rentenarten
7. Welche Vorsorgealternativen gibt es?



6. Welche Vorsorgealternativen gibt es?

Jetzt sind Sie gefragt....



Bleiben Sie informiert!



www.facebook.com/INTERMaklerService

